

Begläubigte Abschrift

Aktenzeichen:
57 K 22/17



Schwerin, 06.02.2019

Amtsgericht Schwerin

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 25.04.2019	09:00 Uhr	Sitzungssaal 4	Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 - 2, 19053 Schwerin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Flessenow Blatt 30495, an dem im Grundbuch von Flessenow Blatt eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Flessenow	1, 417	Gebäude- und Freifläche, Am Wald 23	384

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Erbbaurechtsgrundstück befindet sich in einer Wochenendhaus- und Ferienhaussiedlung.

Das Erbbaurecht wurde 1997 mit einer Dauer auf 99 Jahre bestellt. Die Nutzung des Grundstückes ist auf Erholungszwecke begrenzt.

Das auf dem Grundstück befindliche Ferienhaus wurde im Jahr 1974 in Fertigteil-Holzplattenbauweise errichtet. Modernisierungs- und Umbauarbeiten wurden begonnen aber nicht fertig gestellt. Es befindet sich im Zustand der Verwahrlosung und ist bereits erheblich zerstört.;

Verkehrswert: 6.200,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.12.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Barzahlung ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Wallner
Rechtspflegerin

Beglaubigt

